GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Niederschrift über die öffentliche 57. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 22.01.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:03 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
2	Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 56. Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2018	
3	Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse	
4	Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden	
5	Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Gremienschulung	
6	Jahresrechnung 2018 - Beschluss über die Bildung von Haushaltsresten zum Übertrag nach 2019 im Vorgriff auf die Jahresrechnung	**Ö/0786/XIV.WP**
7	Umbau ehemalige Sparkasse Stockdorf; Vergabe von Bauleistungen - Elektroinstallationsarbeiten	**Ö/0777/XIV.WP**
8	Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting	**Ö/0787/XIV.WP**
9	Neuerlass einer Friedhofsatzung für die Gemeinde Gauting	**Ö/0788/XIV.WP**
10	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger; hier:Änderung der Mitgliederzahl im Rechnungsprüfungsausschuss von 6 auf 7; Antrag von GR-Mitglied Eck	**Ö/0794/XIV.WP**
11	Neubesetzung von Ausschüssen; Bestellung der Ausschussmitglieder	**Ö/0790/XIV.WP**
12	Antrag von Bündnis 90/ Die Grünen auf bürgerfreundliche Öffnungszeitern zur Eintragung für das Volksbegehren "Artenvielfalt in Bayern - Rettet die Bienen!"	**Ö/0785/XIV.WP**
13	Verschiedene öffentliche Angelegenheiten	

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 57. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1132 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 57. Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1133 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 56. Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2018

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 56. Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2018 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 19 Nein 0

1134 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

1135 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

Standortschließung der Firma Geissler Präzisionserzeugnisse GmbH; hier Bericht in der Presse vom 22.01.2019

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger führt aus, dass sie die Betriebsschließung der Firma Geissler Präzisionserzeugnisse GmbH am jetzigen Standort in der Grubmühlerfeldstraße persönlich sehr bedauere, insbesondere tue es ihr für die langjähren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leid.

In der Vergangenheit habe die Gemeinde stets ein partnerschaftliches Verhältnis mit der Firma gehabt. Der Gesprächsfaden sei zu keiner Zeit abgerissen. Unter anderem wurden frühzeitig alternative Standorte diskutiert und über weitere notwendige Maßnahmen zum Unterhalt des derzeitigen Standortes gesprochen.

Die Gemeinde sei ihren vertraglichen Verpflichtungen stets nachgekommen. Sie empfinde es deshalb als sehr ärgerlich, dass nun falsche Tatsachen vorgebracht werden, die die vermutlich wirtschaftlichen Hintergründe der Standortschließung verdecken sollen. Ein Umzug in weniger strukturstarke Regionen Bayerns ermöglicht eben auch eine Anpassung der Arbeitskonditionen an die dortigen Lebenshaltungskosten.

Das freiwerdende Gebäude bzw. das Grundstück biete vielfältige Möglichkeiten der Weiterentwicklung. Nutzungskonzepte werden entwickelt und zu gegebener Zeit im Gemeinderat diskutiert.

1136 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Gremienschulung

Während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes kommen Gemeinderäte Vilgertshofer, Lüst und Rindermann in den Sitzungssaal.

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger.
Sachvortrag: Frau Dohmen, Geschäftsführerin Secure Consult GmbH & Co. KG, Schrobenhausen

Frau Dohmen sagt zu, die Präsentation sowie ein Audio-Skript den Gemeinderäten zeitnah zur Verfügung zu stellen. Für Auskünfte stehe ihre Firma den Mitgliedern jederzeit zur Verfügung.

Wortmeldungen: GRe Thaler, Ebner, Knape

1137 Jahresrechnung 2018 - Beschluss über die Bildung von Haushaltsresten zum Übertrag nach 2019 im Vorgriff auf die Jahresrechnung Ö/0786/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: Keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0786/XIV.WP.

2. Der Gemeinderat beschließt, im Vorgriff auf die Jahresrechnung 2018, die Bildung bzw. Weiterübertragung der in Anlage 1 aufgeführten Haushaltsausgabereste 2018 zum Übertrag in das Haushaltsjahr 2019.

   Diese Anlage wird Bestandteil des Protokolls.

Ja 22 Nein 0

1138 Umbau ehemalige Sparkasse Stockdorf; Vergabe von Bauleistungen - Elektroinstallationsarbeiten **Ö/0777/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Franke

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0777 vom 27.12.2018.

2. Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten, Vergabenummer LOS 1.10, an die **Firma Elektro Ruschak GmbH & Co. KG, Rosenweg 25, 86676 Ehekirchen,** mit einer **Bruttoauftragssumme von 201.130,56 €** zu vergeben, da die **Firma Elektro Ruschak GmbH & Co. KG** das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Ja 21 Nein 1

1139 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting **Ö/0787/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0787/XIV.WP

2. Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung mit der vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen Änderung zu §4 Abs. 2, Ziffer 3, Satz 2 *(Aus Sicherheitsgründen können vom Nutzer zur Verfügung gestellte Sticks nicht genutzt werden.)*:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting (Archivgebührensatzung)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Satzung , Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Vorschüsse
§ 4 Gebühren
§ 5 Gebührenbefreiung

§ 6 Auslagen

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Satzung, Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Gauting erhebt für die Benutzung des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu ersetzen (vgl. § 6).

(3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts für bestehende Rechte Dritter (z.B. Urheber-/Nutzungsrechte) neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Gemeindearchivs (Beginn der Benutzung).

(2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach Zahlungsaufforderung des Gemeindearchivs fällig und sind bei der Gemeindekasse einzuzahlen, oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Das Gemeindearchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4

Gebühren

(1) Die Gebühren richten sich nach folgenden Sätzen:

1. Allgemeine Gebühren

Die Gebühren für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, das Erstellen von schriftlichen Gutachten und sonstigen fachspezifischen Äußerungen, Tätigkeiten und Inanspruchnahme betragen je angefangene Halbstunde Zeitaufwand bei Beanspruchung der Archivkraft 30,00 Euro

(2) Zusätzlich können je nach Anliegen des Nutzers entstehen:

1. Gebühren für die Herstellung von Kopien

Für Schwarz-Weiß-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite erhoben:

1.1.	DIN A4 (Normalpapier):	0,50 Euro
1.2.	DIN A3 (Normalpapier):	1,00 Euro

Für Farb-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite erhoben:

1.3.	DIN A4 (Normalpapier):	1,00 Euro
1.4.	DIN A3 (Normalpapier):	2,00 Euro

Für Buch-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite zusätzlich erhoben:

1.5.	DIN A4 (Normalpapier):	2,00 Euro
1.6.	DIN A3 (Normalpapier):	4,00 Euro

2. Gebühren für die Herstellung von Digitalscans

Gebühren für die Herstellung von digitalen Bilddateien betragen jeweils pro Scan bei niedriger Auflösung (ca. 90dpi)

2.1.	Vorlagenformat DIN A4	1,00 Euro
2.2.	Vorlagenformat DIN A3	2,00 Euro

hoher Auflösung (ca. 300dpi)

2.3.	Vorlagenformat DIN A4	2,00 Euro
2.4.	Vorlagenformat DIN A3	3,00 Euro

2.5. Für einen Ausschnitt-Scan aus der Originalquelle bzw. Scan aus einem Buch sowie für eine höhere Auflösung

pro Scan zusätzlich 3,00 Euro

3. Für die Speicherung auf

Memory-Stick (4 GB) inkl. Materialkosten 5,00 Euro

(Aus Sicherheitsgründen können vom Nutzer zur Verfügung gestellte Sticks nicht genutzt werden.)

4. Für Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier pro Seite

Schwarz-Weiß-Ausdrucke

4.1. DIN A4 (Normalpapier):	0,50 Euro
4.2. DIN A3 (Normalpapier):	1,00 Euro

Farb-Ausdrucke

4.3. DIN A4 (Normalpapier):	1,00 Euro
4.4. DIN A3 (Normalpapier):	2,00 Euro

5. Mindestgebühr

je Gebührenbescheid für Leistungen nach den Punkten 1 bis 4.4..	5,00 Euro

6. Fotoarbeiten

Bei Eigenanfertigung durch den Nutzer je Motiv	20,00 Euro

7. Wiedergabe und Veröffentlichungen

7.1. für Publikationen von Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren, Büchern, Plakaten, Postern, großformatige Werbe-Anzeigen (DIN A 3 und größer), Buchumschlägen, Covers, Postkarten, Kalender, Ausstellungen sowie Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD-Rom, je Abbildung in

	schwarz-weiß	Farbe
bis 1.000 Exemplare	10,00 Euro	20,00 Euro
bis 5.000 Exemplare	20,00 Euro	40,00 Euro
bis 10.000 Exemplare	30,00 Euro	60,00 Euro
bis 50.000 Exemplare	40,00 Euro	80,00 Euro
über 50.000 Exemplare	50,00 Euro	100,00 Euro

7.2. für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen, Einblendungen in Online-Dienste oder andere mediale Verwendung 75,00 Euro

Hinweis:
Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online-Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungspflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz der Gemeinde liegen, ist der Benutzer selbst verantwortlich. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsgebühren nicht abgelöst.

Anmerkung:
Beglaubigungen von

- *Auszügen und Abschriften aus archivierten Personenstandsurkunden/ -büchern oder*
- *Meldeunterlagen*

erfolgen nach dem jeweils aktuellen Kommunalen Kostenverzeichnis der Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung).

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,

2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,

3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben und

4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

(2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 4 kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Gemeinde liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

(3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für bestehende Rechte Dritter (vgl. § 1 Abs.3).

§ 6

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen im Inland,

2. die Kosten für besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung),

3. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister (z.B. Fotoarbeiten) verauslagten Beträge und

4. die Reisekosten entsprechend der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ja 22 Nein 0

1140 Neuerlass einer Friedhofsatzung für die Gemeinde Gauting Ö/0788/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Knape

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0788 und dem Empfehlungsbeschluss des HFA.
2. Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung mit der vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen Ergänzung zu § 7 (3) b) *(ausgenommen in ausgewiesenen Raucherbereichen)*

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom . . .

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Gauting folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsanspruch
§ 4 Friedhofsverwaltung
§ 5 Schließung und Entwidmung
II. Ordnungsvorschriften
§ 6 Öffnungszeiten
§ 7 Verhalten im Friedhof
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
III. Grabstätten und Grabmale
§ 9 Grabstätten
§ 10 Grabarten

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
§ 12 Größe der Grabstätten
§ 13 Rechte an Grabstätten
§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten
§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
§ 18 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
§ 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
§ 20 Grabgestaltung
§ 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften
§ 22 Leichenhaus
§ 23 Leichenhausbenutzungszwang
§ 24 Leichentransport
§ 25 Leichenbesorgung
§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal
§ 27 Bestattung
§ 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
§ 29 Ruhefrist
§ 30 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen
§ 31 Ersatzvornahme
§ 32 Haftungsausschluss
§ 33 Zuwiderhandlungen
§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

a) den Waldfriedhof Gauting, an der Planegger Straße, Fl.Nr.: 1844/0, Gemarkung Gauting
b) das Leichenhaus sowie die Leichenhäuser bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn
c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) zu rauchen (ausgenommen in ausgewiesenen Raucherbereichen) und zu lärmen,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

a) Einzelgrabstätten
b) Doppelgrabstätten
c) Kindergrabstätten
d) Urnenerdgrabstätten
e) Urnengrabfächer (Urnennischen, Urnenstelen)
f) Gemeinschaftsgrabanlagen mit einem auf die Nutzungsdauer abgeschlossenen Grabpflegevertrag
g) Anonyme Urnenerdgrabstätten
h) Baumgrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabfächern oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Bei Aschenresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein, die Aschenkapsel muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht

mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

1. Kindergrabstätten	1,50 m x 0,60 m x 1,20 m
2. Einzelgrabstätten	2,20 m x 0,90 m x 1,80 m
3. Doppelgrabstätten	2,20 m x 2,30 m x 1,80 m
4. Urnengrabstätten	0,80 m x 0.60 m x 0,50 m

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 bzw. 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu

Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztver-äußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt

§ 20 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 22 Leichenhaus

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 23 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 24 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
b) das Versenken des Sarges
c) die Beisetzung von Urnen,
d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 27 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 29 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschereste Verstorbener wird auf 10 Jahre festgelegt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 30 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,–Euro und höchstens 1000,– Euro belegt werden wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
e) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am … in Kraft.

Gemeinde Gauting

den …

Dr. Brigitte Kössinger

Erste Bürgermeisterin

Ja 22 Nein 0

1141	**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger; hier:Änderung der Mitgliederzahl im Rechnungsprüfungsausschuss von 6 auf 7; Antrag von GR-Mitglied Eck**	**Ö/0794/XIV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

GR Eck erläutert seinen Antrag und weist darauf hin, dass die Begründung – wie im Antrag formuliert – nicht richtig sei, da trotz einer Erhöhung der Ausschussmitglieder nicht jede Fraktion vertreten sei.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0794.

2. Der Gemeinderat beschließt die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 29.09.2015.

3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom *Ausfertigungsdatum*

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) sowie gemäß § 10 Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570), § 10 Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch
Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) und § 9 Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74) folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

„den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates."

§ 2

Die Änderung dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Gauting, den *[Datum der Ausfertigung]*

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Ja 22 Nein 0

1142 Neubesetzung von Ausschüssen; Bestellung der Ausschussmitglieder **Ö/0790/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

GR Eck weist darauf hin, dass die in der Beschlussvorlage zu Punkt 2 des Sachvorhalts genannte Partei FBG nicht mehr existiere. Piraten und FDP seien jedoch nicht gelistet.

GR Meiler gibt bekannt, dass er auf die 3 Losentscheide für die Ausschüsse Haupt- und Finanzausschuss, Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss und Bauausschuss verzichte.

Damit entfallen die entsprechenden Sitze auf die CSU-Fraktion.

GRin Klinger gibt bekannt, dass die CSU-Fraktion auf den dritten Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss, der sich aufgrund der Erhöhung von 6 auf 7 Mitgliedern errechnet, verzichte.

Damit entfalle der Losentscheid.

Im Anschluss daran benennen die Fraktionsvorsitzenden bzw. Vertreter ihre Ausschussmitglieder.

Zum Losentscheid über den 5ten Sitz im Konzessionsausschuss zwischen den Fraktionen FDP, Miteinander-Füreinander-82131 und Soziale Ökologen schlägt die 1. Bürgermeisterin vor, zur Ziehung eine der anwesenden Besucherinnen heranzuziehen.
Als Ergebnis wird festgestellt, der Sitz geht an die Fraktion Miteinander-Füreinander-82131.
Es folgt die Benennung des Ausschussmitglieds durch GR Dr. Sklarek.

GR Dr. Sklarek schlägt vor, GR Eck als Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestimmen.
GR Ebner schließt sich diesem Vorschlag an.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den Vorschlag zur Abstimmung.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

GR Eck wird zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

Ja 21 Nein 0

(GR Eck nimmt an der Abstimmung nicht teil.)

GRin Klinger schlägt vor, GR Vilgertshofer als Vorsitzenden des Konzessionsausschusses zu bestimmen.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den Vorschlag zur Abstimmung.

Es ergeht folgender Beschluss:

GR Vilgertshofer wird zum Vorsitzenden des Konzessionsausschusses bestimmt.

Ja 21 Nein 0

(GR Vilgertshofer nimmt an der Abstimmung nicht teil.)

Anschließend stellt die 1. Bürgermeisterin die Neubesetzung der Ausschüsse zur Abstimmung. Auf eine nochmalige Verlesung der neuen Ausschussbesetzung wird einheitlich verzichtet.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0790.

2. Die Parteien, Gruppen und die Ausschussgemeinschaft benennen für die Neubesetzung der nachfolgend genannten Ausschüsse die aufgeführten Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter:

2.1 Haupt- und Finanzausschuss

	Mitglied	Stellvertreter	Weiterer Stellvertreter
CSU	Vilgertshofer, Michael	Thaler, Helmut	Klinger, Eva-Maria
CSU	Platzer, Maximilian	Klinger, Eva-Maria	Thaler, Helmut
CSU	Kössinger, Benedikt	Jaquet, Franz	Högner, Angelika
CSU	Hofstätter, Lennart	Högner, Angelika	Jaquet, Franz
CSU	Ebner, Stephan	Meiler, Wolfgang	Thaler, Helmut
Bündnis 90/Die Grünen	Franke, Anne	Moser, Heinrich	Cosmovici, Beatrice
Bündnis 90/Die Grünen	Rindermann, Jens	Cosmovici, Beatrice	Moser, Heinrich
FDP	Hundesrügge, Britta	Deschler, Markus	Dr. Sklarek, Jürgen
MiFü-82131	Pahl, Stephanie	Dr. Sklarek, Jürgen	Deschler, Markus
Soziale Ökologen	Knape, Johannes Wilhelm	Lüst, Christiane	
Ausschussgemeinschaft	Platzer, Kirsten	Eck, Richard	Eiglsperger, Ariane
Ausschussgemeinschaft	Mc Fadden, Tobias	Eiglsperger, Ariane	Eck, Richard

2.2 Bauausschuss

	Mitglied	Stellvertreter	Weiterer Stellvertreter
CSU	Högner, Angelika	Hofstätter, Lennart	Kössinger, Benedikt
CSU	Jaquet, Franz	Kössinger, Benedikt	Ebner, Stephan
CSU	Klinger, Eva-Maria	Vilgertshofer, Michael	Kössinger, Benedikt
CSU	Thaler, Helmut	Ebner, Stephan	Hofstätter, Lennart
CSU	Platzer, Maximilian	Meiler, Wolfgang	Vilgertshofer, Michael
Bündnis 90/Die Grünen	Cosmovici, Beatrice	Rindermann, Jens	Franke, Anne
Bündnis 90/Die Grünen	Moser, Heinrich	Franke, Anne	Rindermann, Jens
FDP	Deschler, Markus	Hundesrügge, Britta	Pahl, Stephanie
MiFü-82131	Dr. Sklarek, Jürgen	Pahl, Stephanie	Hundesrügge, Britta
Soziale Ökologen	Lüst, Christiane	Knape, Johannes Wilhelm	
Ausschussgemeinschaft	Eiglsperger, Ariane	Mc Fadden, Tobias	Platzer, Kirsten
Ausschussgemeinschaft	Eck, Richard	Platzer, Kirsten	Mc Fadden, Tobias

2.3 Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss

	Mitglied	Stellvertreter	Weiterer Stellvertreter
CSU	Ebner, Stephan	Thaler, Helmut	Klinger, Eva-Maria
CSU	Kössinger, Benedikt	Vilgertshofer, Michael	Högner, Angelika
CSU	Jaquet, Franz	Klinger, Eva-Maria	Thaler, Helmut
CSU	Hofstätter, Lennart	Högner, Angelika	Vilgertshofer, Michael
CSU	Platzer, Maximilian	Meiler, Wolfgang	Klinger, Eva-Maria
Bündnis 90/Die Grünen	Franke, Anne	Cosmovici, Beatrice	Rindermann, Jens
Bündnis 90/Die Grünen	Moser, Heinrich	Rindermann, Jens	Cosmovici, Beatrice
FDP	Deschler, Markus	Hundesrügge, Britta	Pahl, Stephanie
MiFü-82131	Dr. Sklarek, Jürgen	Pahl, Stephanie	Hundesrügge, Britta
Soziale Ökologen	Lüst, Christiane	Knape, Johannes Wilhelm	
Ausschussgemeinschaft	Mc Fadden, Tobias	Eiglsperger, Ariane	Platzer, Kirsten
Ausschussgemeinschaft	Eck, Richard	Platzer, Kirsten	Eiglsperger, Ariane

2.4 Rechnungsprüfungsausschuss (7 Sitze inkl. Vorsitzender)

	Mitglied
Ausschussgemeinschaft	Eck, Richard (Vorsitz)
CSU	Ebner, Stephan
CSU	Platzer, Maximilian
Bündnis 90/Die Grünen	Franke, Anne
FDP	Deschler, Markus
MiFü-82131	Dr. Sklarek, Jürgen
Soziale Ökologen	Knape, Johannes Wilhelm

2.4.1 Der Gemeinderat bestimmt zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Gemeinderatsmitglied Richard Eck

2.5 Konzessionsausschuss (5 Sitze inkl. Vorsitzender)

	Mitglied
CSU	Vilgertshofer, Michael (Vorsitz)
CSU	Jaquet, Franz
Bündnis 90/Die Grünen	Franke, Anne
Ausschussgemeinschaft	Platzer, Kirsten
MiFü-82131	Dr. Sklarek, Jürgen

2.5.1 Der Gemeinderat bestimmt zum Vorsitzenden des Konzessionsausschusses Gemeinderatsmitglied Michael Vilgertshofer

Fraktionssprecher/Sprecher Ausschussgemeinschaft

	Mitglied	**Stellvertreter**
CSU	Klinger, Eva-Maria	Platzer, Maximilian
Bündnis 90/Die Grünen	Franke, Anne	Moser, Heinrich
FDP	Hundesrügge, Britta	Deschler, Markus
MiFü-82131	Pahl, Stephanie	Dr. Sklarek, Jürgen
Soziale Ökologen	Lüst, Christiane	Knape, Johannes Wilhelm
Ausschussgemeinschaft	-,-	-,-

Ja 22 Nein 0

1143 Antrag von Bündnis 90/ Die Grünen auf bürgerfreundliche Öffnungszeitern zur Eintragung für das Volksbegehren "Artenvielfalt in Bayern - Rettet die Bienen!" Ö/0785/XIV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Begründung des Antrags: GRin Franke.
Sie führt aus, dass sie mit Ausnahme des letzten Eintragungstages mit den zusätzlichen Öffnungszeiten – wie in der Beschlussvorlage seitens der Verwaltung vorgeschlagen – einverstanden sei. Sie bittet die Öffnungszeit am 13.02.2019 (letzter Eintragungstag) gemäß ihrem Antrag auf 20.00 Uhr zu verlängern. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass die gleichen Zeiten ebenso für das Bürgerbüro in Stockdorf gelten sollen.

Die 1. Bürgermeisterin führt aus, dass die erweiterten Öffnungszeiten nur für die Hauptverwaltung in Gauting gelten. Sie plädiert dafür, die bisherigen Öffnungszeiten für das Bürgerbüro Stockdorf während dieser Zeit beizubehalten.

Es folgen Wortmeldungen der GRe Ebner, Knape und Dr. Sklarek

Beschluss:

3. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0785

4. Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Ja 17 Nein 5

1144 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

XV. Wahlperiode der Gemeinde Gauting: hier Erhöhung der Anzahl an Gemeinderatsmitglieder
GRin Eiglsperger hinterfragt, warum die Anzahl an Gemeinderatsmitglieder ab der XV. Wahlperiode auf 30 erhöht werden müsse.
Die 1. Bürgermeisterin führt aus, dass sich die Anzahl der Gemeinderäte nach der Einwohneranzahl einer Gemeinde richte. Sie verweist hierzu auf Art. 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Schneeräumung auf Waldwegen
GRin Franke beklagt die Schneeräumung auf Waldwegen. Dadurch sei es nicht mehr möglich, die Wege zum Langlaufen zu nutzen.
GR Vilgertshofer entgegnet, dass viele Spaziergänger die Räumung begrüßen, da eine hohe Schneedecke das Gehen sehr erschwere.
Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass die Waldwege grundsätzlich nicht durch den gemeindlichen Bauhof geräumt werden, sondern durch Forst- bzw. Landwirte. Dies sei für die Bewirtschaftung des Waldes wichtig.

Kiesablagerung in der Sackstraße, entlang Neubau Caritas
GR Dr. Sklarek informiert, dass nach wie vor Kies in der Sackstraße gelagert sei. Dadurch sei die Durchfahrt für Pkw's sehr schwierig. Er bittet darum, den Kies abzutransportieren sobald der Schnee weg sei.
Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass dies eine Baustelle des Würmtal-Zweckverbandes sei. Sie werde den Hinweis entsprechend weiterleiten.

Fußweg hinter dem Caritas-Heim Richtung Gauting Ort
GR Dr. Sklarek bittet die fehlenden Planken entlang des Fußwegs baldmöglichst wieder anzubringen, damit der Fußweg wieder freigegeben werden kann.
Anmerkung der Verwaltung: Das Fehlen der Planken ist auf eine Baumaßnahme der Caritas zurückzuführen. Witterungsbedingt konnten die Arbeiten bis dato nicht abgeschlossen werden.

Kiesablagerungen auf der Wiese an der Pötschener Straße
GR Dr. Sklarek bittet die Anlieger zu informieren, bis wann die Lagerfläche wieder aufgehoben werde
Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass die Lagerfläche von Baufirmen, die im Auftrag des WZV für die Gemeinde Wasserleitungen verlegen, genutzt werde. Derzeit habe die Gemeinde keine alternativen Flächen verfügbar, die nicht im Außenbereich liegen. Sie könne nicht versprechen, dass die Fläche in 2019 nicht weiterhin benötigt werde. Die Anlieger werden jedoch hiervon unterrichtet.

Fahrradstraße; hier: Königswieser Straße
GR Knape erkundigt sich, warum das Durchfahrtverbot (für Pkw's) nicht wieder eingerichtet wurde.
Die 1. Bürgermeisterin führt aus, dass das Durchfahrtsverbotsschild ihres Wissens aufgestellt wurde. Nur für Anlieger sei die Straße mit Pkw befahrbar.
GR Vilgertshofer weist darauf hin, dass eine Fahrradstraße grundsätzlich für den Kfz-Verkehr gesperrt sei.
Anmerkung der Verwaltung: In der Königswieser Straße wurde das Verkehrszeichen 244.1 (Fahrradstraße) mit Zusatzzeichen „Anlieger frei" aufgestellt. Das bisherige Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) wurde entfernt. Die Aufstellung beider Verkehrszeichen ist nicht vorgesehen. (Z. 260 ist ein Verbotszeichen. Hier dürfen ein- und mehrspurige Kfz (Lkw, Pkw, Krad) nicht durchfahren (ausgenommen Anlieger). Radfahrer dürfen hier fahren, allerdings wie

grundsätzlich üblich, hintereinander. Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt hier 50 km/h innerorts.)
Bei Z. 244.1 als Gebotszeichen ist grundsätzlich nur der Radverkehr zugelassen. Mit ZZ. „Anlieger frei“ dürfen ein- und mehrspurige Kfz einfahren (Anwohner, Besucher, Lieferdienst etc.). Die maximal zulässige Geschwindigkeit in der Fahrradstraße beträgt 30 km/h. Weiterhin darf der Radverkehr nebeneinander fahren. Der Radverkehr darf nicht behindert werden, notfalls ist die Geschwindigkeit des Kfz weiter zu reduzieren.

Nach Beendigung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Gemeinderätin Lüst den Sitzungssaal.

Gauting, den 04.02.2019

Monika Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin